

Sonderstellungennahmen einzelner Behindertenverbände zur

Gemeinsamen Erklärung zur zukünftigen Ausrichtung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Stand: 21.08.2017

Anmerkungen der Organisationen

➤ Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

Auch wenn im Appell die Rolle des LWV aus unserer Sicht etwas zu positiv skizziert ist und im Wirkungsbereich des LWV noch längst nicht alle Weichen in Richtung Inklusion gestellt sind, unterstützen wir die von Ihnen genannten Argumente für einheitliche Leistungen. Gerade im Bereich der Beteiligung behinderter Menschen und der Förderung inklusiver statt stationärer Unterstützungsformen sehen wir noch erheblichen Handlungsbedarf beim LWV und viel Luft nach oben.

➤ Verband der Angehörigen psychisch Kranker

Für unsere von psychischer und/oder Abhängigkeits-Erkrankung betroffenen Angehörigen befürworten und fordern wir:

- *Ambulante Hilfen ausgerichtet am Bedarf vor Ort- besonders zur Vermeidung der zu weit verbreiteten Obdachlosigkeit - bis zu 70 % der obdachlosen Menschen sind psychisch oder abhängig krank.*
- *Wohnortnahe Kleinheime für schwerer erkrankte Menschen mit Präsenz eines Betreuers rund um die Uhr (dabei Nutzung der lokalen Hilfsangebote bei Bedarf)*
- *Betreutes Wohnen in Gast-Familien*
- *Schaffung von Reha-Möglichkeiten, besonders für Erst-Erkrankte, nach dem Vorbild von psychosomatischen Reha-Modellen*
- *Tagesstruktur und ambulanten Eingliederungshilfen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung, weil sie nachweislich den größten stabilisierenden Effekt aller Hilfemaßnahmen hat.*

• Von herausragende Bedeutung ist die Koordination sowie Abstimmung der Hilfen vor Ort in einem Rahmen, in dem die Verantwortung der Beteiligten geklärt und ggf. einklagbar ist.

• Ein wesentliches Problem von Hilfen, zu denen die der Eingliederungshilfe gehören, ist deren vereinzelter Erbringung unabhängig von gleichzeitig gewährten anderen Hilfen für die Person; dadurch kommt es zu gleichzeitiger Über- und Unterversorgung bei ein und dem gleichen Hilfeempfänger.

• Zu den sinnvollen Vorkehrungen gegen dieses Manko gilt ein verbindlicher Gesamtplan sowie ein regionales Gremium zur Abstimmung der Hilfen.

Wir bitten, diese unsere Überlegungen in der Stellungnahme zu berücksichtigen. Neben der Sorge um die Arbeitsplätze beim LWV gesellt sich bei uns die Hoffnung auf eine deutliche Verbesserung der Hilfen in dem von uns und klinischen Psychiatern als defizitär erfahrenen psychiatrischen System.

➤ **Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V.**

(Zustimmung, wenn der LWV auch für Kinder und Jugendliche zuständig bleibt)

„Der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (BSBH) stimmt Ihrer Erklärung unter der Maßgabe zu, dass der LWV bezüglich Leistungsbewilligungen nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz und § 72 SGB XII (Blindenhilfe) auch für Kinder und Jugendliche zuständig bleibt.

Der aufgeführte Bereich ist u. E. ein Musterbeispiel für den Erhalt des LWV. Aktuell gibt es nach unseren Unterlagen etwa 12.500 Leistungsempfänger nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz und/oder § 72 SGB XII. Verwaltungstechnisch wird die gesetzliche Aufgabe beim LWV von gerade mal 15 Mitarbeiter/innen erledigt. Würde die Aufgabe auf die 26 kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen verteilt werden, bliebe im statistischen Durchschnitt je Verwaltung weniger als eine Stelle übrig. In Städten wie Offenbach, Darmstadt oder Landkreisen wie Vogelsbergkreis oder Odenwaldkreis wäre es nur eine geringfügige Teilzeitstelle. Alleine das Erfordernis fachlicher Urlaubs- und Krankheitsvertretung wäre u. E. nicht gewährleistet.

Erfahrungen mit dezentral organisierten Verwaltungseinheiten haben wir in den letzten Jahren mit den Jobcentern nach dem SGB II machen müssen. Menschen mit Behinderung sind keine homogene Gruppe. Jede Form und Schwere einer Behinderung erfordert auf der Verwaltungsseite ein umfangreiches Fachwissen, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, Ermessensspielräume sachgerecht nutzen zu können und um bestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessen“ oder „notwendig“ realitätsnah auszulegen. Gerade bei Behindertengruppen, die zahlenmäßig nicht groß sind und somit relativ wenig Anträge gestellt werden, ist das erforderliche Fachwissen in dezentralen Verwaltungen nach unseren Erfahrungen überwiegend nicht vorhanden.

Ihren Ausführungen bezüglich einer solidarischen Finanzierung der Aufgaben schließen wir uns ebenfalls an.“

**➤ Betroffenenselbstorganisation Gemeinsam leben Hessen e. V.
(grundsätzlich auf der Linie des Papiers mit nachfolgenden Anmerkungen)**

Wir positionieren uns ebenso wie Sie klar für den Erhalt des LWV, der über jahrelange Erfahrung zur Eingliederungshilfe verfügt und aus unserer Sicht am ehesten die von uns geforderten einheitlichen Standards umsetzen zu können scheint. Unsere Forderungen decken sich daher auch weitgehend mit den in Ihrem Schreiben formulierten Zielen.

Wir beobachten hier derzeit allerdings einen politischen Machtkampf zwischen den verschiedenen Institutionen, der nicht in unserem Sinne ist, da die Rechte von Menschen mit Behinderungen dabei offenkundig nicht mehr an erster Stelle stehen. Wir fordern jedoch, dass diese weiterhin oberste Priorität behalten und alle Überlegungen von diesem zentralen Standpunkt aus vorgenommen werden.

Deshalb hätten wir Änderungsvorschläge, die ich allerdings noch nicht sprachlich ausgefeilt und daher nicht in Ihren Text eingefügt habe:

- *Zunächst fordern wir im Sinne der UN-BRK ("nichts ohne uns über uns") ein Mitspracherecht. Bisher wurden wir in der Diskussion um die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe nicht gefragt. Es geht hier aber nicht um Finanzmittel und Zuständigkeitsbereiche, um Organisation und Vorgehensweise, sondern primär um die Umsetzung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen!*

- *Wir erwarten vom zukünftigen Eingliederungshilfeträger, dass er die Verbesserung bzw. den Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen garantiert und von Anfang an umsetzt.*

- *Wir brauchen dazu einheitliche, landesweite Standards bei der Hilfebedarfsermittlung und Feststellung.*
- *Wir erwarten die Garantie der einheitlichen Rechtsanwendung und die vollumfängliche Beachtung der Rechtsvorschriften. Alle gesetzlichen Normen müssen im Sinne der aktuellen Rechtsprechung und vor dem Hintergrund der UN-BRK ausgelegt werden.*
- *Wir halten es für sehr ungünstig, eine Diskussion über die Zuständigkeiten gerade zu einem Zeitpunkt zu beginnen, an dem ohnehin große Veränderungen anstehen, Strukturen angepasst bzw. aufgebaut werden müssen.*
- *Dafür muss vorab garantiert und für uns nachvollziehbar sein, dass das nötige Fachpersonal für die im BTHG vorgesehenen Verfahren beim zuständigen Eingliederungshilfeträger auch kurzfristig und ausreichend vorhanden ist;*
- *Die betroffenen Menschen mit Behinderungen brauchen unkompliziert Hilfe und unverzüglich Unterstützung. Die neuen Verfahren sind bereits eine große Umstellung für sie. Es muss daher in der Folge unbedingt vermieden werden, dass sie auch noch grundsätzlich mit neuen Institutionen und unbekanntem Ansprechpartnern konfrontiert sind, die selbst wohl selbst erst eine Einarbeitungszeit benötigen und dabei evtl. nicht auf erfahrene Kollegen zurückgreifen können.*
- *Wir haben Sorge, dass hier Bestehendes geändert werden soll, ohne dass die geplanten neuen Strukturen konkret und sinnvoll ausgearbeitet sind, dass nicht auf die langjährige Expertise des LWV aufgebaut werden kann und dass der geplante Zeitrahmen für so umfassende Änderungen doch zu knapp bemessen ist.*

➤ **Landesbehindertenrat Hessen**

Der LBR unterstützt die Forderung nach Erhalt des LWV Hessen. Bisher war der LWV zuständig für die Eingliederungshilfe im ambulanten und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung (Wohnheim, Werkstätten für behinderte Menschen, betreutes Wohnen sowie Blindenhilfe). Die Umsetzung des BTHG bringt neue Herausforderungen für die Sozialbürokratie mit sich.

An dieser Stelle möchten wir als LBR ungern auf die Erfahrungen von Kommunen verzichten. Es gibt durchaus Kommunen in Hessen, die schon lange in der Behindertenhilfe tätig sind und dies gut machen.

Seit 35 Jahren leben Menschen mit Behinderung teilweise in den eigenen vier Wänden, die Kommunen Hessens sind dann zuständig für die Finanzierung ihrer Hilfen, wenn kein betreutes Wohnen nötig ist.

*Sicherlich hat der LWV in den letzten Jahrzehnten in der Behindertenhilfe gute Arbeit geleistet. Dennoch ist es für Menschen mit Behinderung sehr viel einfacher in den Kommunen direkt Kontakt mit der/dem jeweilige/n Sachbearbeiter*in aufnehmen zu können, um etwaige Probleme zu besprechen.*

Würde der LWV in der Behindertenhilfe seine Zuständigkeiten erweitern, dann würde dies heißen, dass behinderte Menschen zur Klärung ihrer Bedürfnisse entweder nach Kassel, Darmstadt oder Wiesbaden reisen müssten, denn so manche Problematik ist nur in einem persönlichen Gespräch zu klären. Daher ist nach unserer Auffassung für Menschen, die pflegeabhängig sind und einen hohen Hilfebedarf haben, die Zuständigkeit des LWV für die gesamte Eingliederungshilfe problematisch. Den Vorschlag der Verbandsversammlung des LWV (so genanntes „Lebensabschnittsmodell“) sehen wir daher mit großer Skepsis.

Umgekehrt tritt der LBR vehement für die Beibehaltung des LWV im Rahmen der derzeit diesem zugeordneten Zuständigkeiten ein.

*Insofern möchten wir vorschlagen, dass in der Erklärung formuliert wird, **dass der LWV mit seinem bisherigen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich erhalten bleiben soll.***

Der letzte Absatz des Textteils „Zum Hintergrund“ wäre dann zu streichen.